

# **Vereinsatzung der Jazz- und Musikfreunde Vilshofen e.V.**

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Jazz- und Musikfreunde Vilshofen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Vilshofen.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein „Jazz- und Musikfreunde Vilshofen“ mit Sitz in Vilshofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbildung und Ausübung künstlerischer Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Ausbildung und Ausübung künstlerischer Musik.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

## § 9 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

### § 11 Beitrag

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### § 11 a Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds.

### § 12 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zum 30. Dezember zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### § 13 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstand steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### § 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der erweiterte Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### § 15 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzendem. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

### § 16 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand (§ 15)
  - b) dem Kassenswart
  - c) dem Schriftführer
  - d) bis zu fünf Beisitzern
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Sie entscheidet auch über die Zahl der Beisitzer.

3. Der 1. und der zweite Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

#### § 17 Vorstandssitzung

1. Eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstands bzw. die des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 18 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

#### § 19 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

#### § 20 Beisitzer

Die Beisitzer wirken im erweiterten Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

#### § 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

#### § 22 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
  - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer
  - f) die sonstigen Beratungsgegenstände
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

### § 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand i. S. d. § 15 kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### § 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### § 26 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) einen Vergütungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Die Aufgabenstellung und Kompetenzen der Ausschüsse legt im Bedarfsfall die Vorstandschaft fest.

### § 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Vilshofen zu, die dieses für den in § 2 genannten Vereinszweck zu verwenden hat.
4. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Passau anzumelden.

### § 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eingang beim Vereinsregister des Amtsgerichts Passau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft

Vilshofen, 31.01.2007

gez.  
Wallner  
1. Vorstand